

Verbotstatbestand der den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Zwecke und Tätigkeiten eines Vereins - "Hell's Angels"

GG Art. 9 II, 83; VereinsG §§ 3 I, II, 4, 5; VwVfG § 28

1. Der Bundesminister des Innern ist nach § 3 II 1 Nr. 2 VereinsG für das Verbot einer Vereinigung zuständig, die über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus durch nicht ganz unbedeutende Tätigkeiten anhaltend in Erscheinung tritt, auch wenn diese für sich genommen nicht einen Verbotstatbestand nach Art. 9 II GG erfüllen.

2. Vor Erlaß eines Vereinsverbotes darf die Verbotsbehörde von der nach § 28 I VwVfG grundsätzlich vorgeschriebenen Anhörung der Vereinigung nach Abs. 2 Nr. 1 absehen, wenn der mit dem Verbot gleichzeitig bezweckte Erfolg einer Sicherstellung des Vereinsvermögens durch die mit der Anhörung verbundene Unterrichtung der Betroffenen über den bevorstehenden Eingriff oder aufgrund des durch die Anhörung bedingten Zeitverlustes selbst bei Gewährung kürzester Anhörungsfristen gefährdet würde.

3. Zu den Voraussetzungen, unter denen Zwecke oder Tätigkeiten einer Vereinigung den Strafgesetzen zuwiderlaufen (Art. 9 II Alt. 1. GG).

BVerwG, *Urteil* vom 18-10-1988 - 1 A 89/83

Zum Sachverhalt:

Der Kl. Verein gehört seit 1973 der Bewegung der "Hell's Angels" an, die 1948 in den USA gegründet wurde und sich inzwischen aus einer Vielzahl von Einzelclubs (Chapters) in der westlichen Welt zusammensetzt. Die einzelnen Chapters verstehen sich als eine "Familie" und halten untereinander enge Verbindung. Die Mitglieder der Chapters nennen sich "Brüder". Sie sind einander unter der Losung "Einer für alle, alle für einen" zu gegenseitiger Solidarität verpflichtet. Ein verbindendes Element ist die Freude am Motorradfahren. Die Hell's Angels tragen eine Vereinskluft mit Vereinswappen, einen Totenkopf mit rechtsseitigen Engelsflügeln, außerdem mit großen Buchstaben einen Hinweis auf das jeweilige Chapter, die Mitglieder des Kl. den Schriftzug "Hell's Angels MC Germany". 1978 wurde der Kl. als Verein mit Sitz in Hamburg in das Vereinsregister eingetragen. Gem. § 2 der Vereinssatzung ist sein Zweck "nach den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Solidarität die Pflege des Zweiradmotorsportes". Dem Kl. gehörten zuletzt zwölf Vollmitglieder und ein Probemitglied an.

Am 11. 8. 1983 bat die Behörde für Inneres in Hamburg den Bundesminister des Innern um ein Verbot des Kl. und teilte dazu mit, daß nach ihren Erkenntnissen der Zweck und die Tätigkeit des Kl. den Strafgesetzen zuwiderliefen und gegen alle seine Mitglieder Haftbefehle erlassen und überwiegend vollstreckt worden seien; darüber hinaus seien erhebliche Beweismaterialien, u. a. Waffen, Betäubungsmittel, Bargeld, Schmuck und Geschäftsunterlagen sichergestellt worden. Der Bundesminister des Innern erließ nach Einschaltung des Bundeskriminalamtes und nach Beteiligung der obersten Landesbehörden am 21. 10. 1983 folgende Verfügung:

(1) Zweck und Tätigkeit des "Hell's Angels Motor-Club e. V." Hamburg laufen den Strafgesetzen zuwider.

(2) Der "Hell's Angels Motor-Club e. V." Hamburg ist verboten. Er wird aufgelöst.

(3) Dem "Hell's Angels Motor-Club e. V." Hamburg ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch veröffentlicht oder in einer Versammlung verwendet werden.

(4) Das Vermögen des "Hell' Angels Motor-Club e. V." Hamburg wird beschlagnahmt und eingezogen.

(5) Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Die dagegen gerichtete Klage wurde vom BVerwG abgewiesen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist unbegründet. Die angefochtene Verbotsverfügung ist rechtmäßig und verletzt den Kl. daher nicht in seinen Rechten (§ 113 I 1 VwGO).

1. Der Bundesminister des Innern ist für den Erlass der Verbotsverfügung zuständig. Dies ergibt sich aus § 3 II 1 Nr. 2 VereinsG. Nach dieser Bestimmung ist der Bundesminister des Innern Verbotsbehörde für Vereine und Teilvereine, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt.

BVerwG: Verbotstatbestand der den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Zwecke und Tätigkeiten eines Vereins - "Hell's Angels" (NJW 1989, 993) 994

a) Die die Zuständigkeit des Bundesministers des Innern begründende überregionale Tätigkeit braucht nicht den Verbotstatbestand nach Art. 9 II GG, § 3 I VereinsG zu erfüllen. Die entgegengesetzte Auffassung des Kl. findet weder im Wortlaut und Zusammenhang noch im Sinn des § 3 II VereinsG eine Stütze. Nach dem Wortlaut genügt jede Vereinstätigkeit, die sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Anders als für den Verbotstatbestand ist insoweit nicht erforderlich, daß die Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft. Auch im übrigen decken sich die Tatbestandsvoraussetzungen von Zuständigkeits- und Verbotsnorm nicht. Die Organisation einer Vereinigung als solche ist für das Verbot in der Regel ohne Belang, begründet aber die Zuständigkeit des Bundes, wenn sie sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Andererseits ist der Zweck einer Vereinigung nicht zuständigkeits-, wohl aber verbotsbegründend. Die vom Verbotstatbestand insoweit abweichende Zuständigkeitsregelung erklärt sich daraus, daß die Zuständigkeitsfrage anhand klarer Maßstäbe rasch und eindeutig beantwortet werden muß und daher nicht auf die verbotene Tätigkeit beschränkt sein kann, deren Vorliegen von der zuständigen Verbotsbehörde erst in einem weiteren Schritt nach § 4 I VereinsG zu ermitteln ist. Bestätigt sich im vereinsrechtlichen Ermittlungsverfahren oder nach Erlass der Verbotsverfügung im anschließenden Verwaltungsstreitverfahren der Verdacht einer verbotswidrigen Tätigkeit der Vereinigung nicht, dann wird eine Verbotsverfügung nicht erlassen bzw. aufgehoben. Die Zuständigkeit der Verbotsbehörde bleibt davon jedoch unberührt. Zur Begründung der Zuständigkeit des Bundesministers des Innern reicht es mithin aus, daß die Vereinigung über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus durch nicht ganz unbedeutende Tätigkeiten anhaltend in Erscheinung tritt, auch wenn diese für sich genommen nicht den Verbotstatbestand erfüllen.

Die Tätigkeit des in Hamburg ansässigen Kl. erstreckte sich über das Gebiet des Landes Hamburgs hinaus. Der Kl. hat, was zwischen den Beteiligten unstreitig ist, regelmäßig Motorradfahrten seiner Mitglieder außerhalb Hamburgs geplant und durchgeführt. Diese Fahrten machten auch einen wesentlichen Teil der Tätigkeit des Kl. aus, da er nach seiner Satzung gerade die Pflege des Motorradportes bezweckte. Unter diesen Umständen kommt es nicht

mehr darauf an, ob die Zuständigkeit des Bundesministers des Innern darüber hinaus auch dadurch begründet wird, daß ein Teil der Vereinsgeschäftsführung am Wohnsitz des Vereinsvorsitzenden A in Schleswig-Holstein erfolgte und Jahreshauptversammlungen sowie weitere Treffen außerhalb Hamburgs stattfanden.

b) Der Senat ist in seiner bisherigen Rechtsprechung (BVerwGE 55, 175 (176) = NJW 1978, 2164; BVerwGE 61, 218 (219); Urt. v. 13. 5. 1986, Buchholz 402.45 VereinsG Nr. 8) von der Verfassungsmäßigkeit des § 3 II 1 Nr. 1 VereinsG ausgegangen. An dieser Auffassung hält der Senat fest.

Die Bundeszuständigkeit für Vereinsverbote ist zwar im Grundgesetz ausdrücklich weder vorgeschrieben (BVerwGE 37, 344 (351) = NJW 1971, 1377 L) noch zugelassen. Die Verfassung ermächtigt aber in Ausnahmefällen stillschweigend, eine Bundeszuständigkeit zur Ausführung eines Bundesgesetzes festzulegen, wenn der Zweck des Gesetzes durch das Verwaltungshandeln eines Landes nicht erreicht werden kann (BVerfGE 11, 6 (17 f.) = NJW 1960, 907; BVerfGE 22, 180 (216) = NJW 1967, 1795; Lerche, in: Maunz-Dürig, GG, Art. 83 GG Rdnrn. 47 f.). Diese Voraussetzungen sind bei der Entscheidung über das Verbot einer überregionalen Vereinigung erfüllt. Es fehlt bei derartigen Vereinigungen an einem geeigneten Kriterium zur Begründung der Zuständigkeit einer Landesbehörde. Insbesondere scheidet, worauf die Bundesregierung bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Vereinsgesetz überzeugend hingewiesen hat (vgl. BT-Dr IV/430 S. 32 zu 1 a), der Sitz der Vereinigung als Anknüpfungspunkt für eine Verbotszuständigkeit aus. Denn verfassungswidrige Vereinigungen haben häufig keinen oder jedenfalls keinen bekannten Sitz. Denkbar ist auch, daß ein verfassungswidriger Verein zu Tarnzwecken seinen Sitz in einem anderen als dem Land nimmt, das seinen Tätigkeitsschwerpunkt bildet, oder den Sitz wiederholt verlegt, sobald ihm ein Verbot droht. In allen diesen Fällen läßt sich die Ausführung des Vereinsverbotes nach Art. 9 GG nicht oder jedenfalls nicht eindeutig einem bestimmten Land zuordnen; mit Rücksicht auf die besondere Gefahrenlage muß aber ein rasches Einschreiten auf Grund klarer - negative oder positive Kompetenzkonflikte von vornherein ausschließender - Zuständigkeiten gewährleistet sein. Es war unter diesen Umständen nicht nur zweckmäßig, sondern unerlässlich, zur Begründung der Zuständigkeit an Stelle des grundsätzlich ortsgebundenen Sitzes eines Vereins auf die Organisation und Tätigkeit der Vereinigung abzustellen. Sind diese erkennbar auf das Gebiet eines Landes beschränkt, so ist dieses Land für das Verbot der Vereinigung zuständig. Demgegenüber kann das Verbot einer Vereinigung, deren Organisation und Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt, naturgemäß nicht von einem Land, sondern nur durch den Bund ausgesprochen werden. Die Notwendigkeit einer raschen und reibungslosen Zugriffsmöglichkeit durch eine zentrale Verbotsbehörde für das gesamte Bundesgebiet ist im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht nur vom federführenden Innenausschuß des Deutschen Bundestages anerkannt worden (BT-Dr IV/2145 S. 2 zu § 3 II Nr. 2). Auch der Bundesrat hat zunächst geäußerte verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Bundeszuständigkeit (BT-Dr IV/430 S. 28) nicht aufrechterhalten und der von der Bundesregierung vorgeschlagenen jetzigen Regelung zugestimmt.

2. Einer Anhörung des Kl. vor Erlaß der Verbotsverfügung bedurfte es nach den Umständen des Falles nicht. Nach § 28 I VwVfG ist vor Erlaß eines Verwaltungsaktes, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Nach § 28 II VwVfG kann von einer Anhörung abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen nicht geboten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine sofortige Entscheidung im öffentlichen Interesse notwendig erscheint (Nr. 1).

a) Ein Absehen von der Anhörung kann einmal aus der objektiven Notwendigkeit einer sofortigen Entscheidung, zum anderen aber auch deshalb gerechtfertigt sein, weil die Behörde aufgrund der ihr bekanntgewordenen Tatsachen eine sofortige Entscheidung für notwendig halten durfte (BVerwGE 68, 267 (271) = NVwZ 1984, 577). So kann es vor allem dann liegen, wenn der mit der beabsichtigten Maßnahme bezweckte Erfolg durch die mit einer Anhörung verbundene Unterrichtung der Betroffenen über den bevorstehenden Eingriff oder aufgrund des durch die Anhörung bedingten Zeitverlustes selbst bei Gewährung kürzester Anhörungsfristen gefährdet würde.

b) Im vorliegenden Fall ist die unterbliebene Anhörung des Kl. jedenfalls aufgrund der im Bescheid zum Ausdruck gebrachten Erwägung der Bekl. gerechtfertigt, daß nach den ihr bekanntgewordenen Umständen im Falle einer Anhörung ein Beiseiteschaffen von Vermögensgegenständen und Unterlagen des Vereins und folglich eine Vereitelung des Vollzugs der Beschlagnahme und Einziehung des Vereinsvermögens zu befürchten sei. Die Bekl. rechnete vor Erlaß der Verbotsverfügung ernsthaft mit der Existenz eines Vereinsvermögens und der Gefahr seines Beiseiteschaffens. Das ergibt sich daraus, daß sie am 27. 10. 1983 beim VG Hamburg eine Durchsuchungsanordnung für den Clubraum des Kl. und dessen Vereinslokal "Angel Place" erwirkte und die Durchsuchung nicht vor der Zustellung der Verbotsverfügung am 2. 11. 1983 erfolgen durfte. Die Annahme eines Vereinsvermögens lag aufgrund des im Strafverfahren erhobenen Strafvorwurfs der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 I StGB in Zusammenhang mit verschiedenen gewinnbringenden Straftaten auch nahe.

Ohne Erfolg macht der Kl. hiergegen geltend, daß, wie die Bekl. gewußt habe, durch die der Verbotsverfügung vorausgegangene Inhaftierung der meisten Mitglieder des Kl. und umfangreiche Beschlagnahme- und Sicherstellungsmaßnahmen im Rahmen des Strafverfahrens der Kl. ohnehin bereits vorgewarnt und ein Vereinsvermögen, das hätte beseitigt werden können, nicht mehr vorhanden gewesen sei.

Aus den von den Bet. vorgelegten Unterlagen ergibt sich, daß die strafprozessualen Maßnahmen, obwohl sie auf den Strafvorwurf des § 129 I StGB gestützt waren und daher auch dem Nachweis eines strafgesetzwidrigen Zweckes oder einer strafgesetzwidrigen Tätigkeit des Kl. dienen sollten, aus der Sicht der Bekl. nicht zu einer speziell den vereinsrechtlichen Belangen Rechnung tragenden Sicherstellung des gesamten Vereinsvermögens geführt hatten. (Wird ausgeführt.)

Unerheblich ist schließlich, ob die sichergestellten Vermögensgegenstände zur Fortsetzung einer kriminellen Tätigkeit verwendet werden konnten. Denn das Vermögen eines verbotenen Vereins un-

BVerwG: Verbotstatbestand der den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Zwecke und 995
Tätigkeiten eines Vereins - "Hell's Angels" (NJW 1989, 993)

terliegt ohne Rücksicht auf einen bestimmten Verwendungszweck nach § 11 VereinsG der Einziehung und ist auch im vorliegenden Fall in Nr. 4 der Verbotsverfügung ohne irgendeine Einschränkung eingezogen worden.

3. Der Kl. erfüllt die Voraussetzungen für ein Vereinsverbot nach Art. 9 II GG, § 3 I VereinsG. Nach Art. 9 II GG ist eine Vereinigung u. a. dann verboten, wenn ihre Zwecke oder ihre Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Dazu bedarf es nach § 3 I VereinsG einer besonderen Verfügung der Verbotsbehörde.

a) Für das Verbot einer strafgesetzwidrigen Vereinigung nach Art. 9 II Alt. 1 GG ist die Einleitung eines Strafverfahrens oder gar eine strafgerichtliche Verurteilung wegen Bildung

einer kriminellen Vereinigung nach § 129 I StGB nicht erforderlich. Zwar wird der Verbotstatbestand des Art. 9 II Alt. 1 GG durch die Strafbestimmung des § 129 I StGB pönalisiert. Damit ist aber weder ein strafverfahrensunabhängiges Einschreiten der Vereinsbehörde gegen eine strafgesetzwidrige Vereinigung ausgeschlossen noch gesagt, daß der Verbotstatbestand des Art. 9 II GG, § 3 I VereinsG und der im Wortlaut nicht übereinstimmende Straftatbestand des § 129 I StGB sich dem Inhalt nach decken. Diese von den Beteiligten unterschiedlich beurteilte Frage bedarf im vorliegenden Fall keiner Klärung, da der Senat lediglich über die Rechtmäßigkeit der Verbotsverfügung anhand des Verbotstatbestandes des Art. 9 II GG, § 3 I VereinsG zu entscheiden hat. Er ist dabei weder formell noch materiell durch die rechtliche Würdigung in dem gegen Mitglieder des Kl. ergangenen Urteil des LG Hamburg vom 13. 5. 1986 in der einen oder anderen Richtung gebunden.

b) Der Kl. ist eine Vereinigung i. S. der Verbotsbestimmung (vgl. auch § 2 I VereinsG). Er ist seit 1978 in das Vereinsregister eingetragen und damit rechtsfähiger Verein des bürgerlichen Rechts. Seine Mitglieder haben sich zu einem gemeinsamen Zweck auf der Grundlage der Freiwilligkeit und Solidarität zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung durch eigene Vereinsorgane unterworfen. Der Vereinscharakter des Kl. tritt äußerlich dadurch zutage, daß er ein eigenes, sogar beim Patentamt zum rechtlichen Schutz angemeldetes Vereinselement besitzt und seine Mitglieder eine einheitliche Vereinskluft tragen.

c) Der strafgesetzwidrige Zweck und die strafgesetzwidrige Tätigkeit einer Vereinigung ergeben sich aus den Absichten und Verhaltensweisen ihrer Mitglieder. Denn eine Vereinigung ist als solche nicht straffähig. Straffähig können nur natürliche Personen sein, da Strafbarkeit Schuldzurechnungsfähigkeit voraussetzt und diese nur natürlichen Personen zukommt. Strafgesetzwidrigkeit einer Vereinigung ist gleichwohl rechtlich möglich, weil diese durch ihre Mitglieder und die sie repräsentierenden Vereinsorgane einen vom einzelnen Mitglied losgelösten Gruppenwillen bilden und insofern eine eigene Zweckrichtung festlegen sowie selbständig handeln kann. Ergibt sich aus dieser eigenen Zweckrichtung oder dem selbständigen Handeln einer Vereinigung ein Verstoß gegen Strafgesetze, so ist der Verbotstatbestand erfüllt.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, daß das Verhalten der Mitglieder der Vereinigung zugerechnet werden kann. Eine durch die Mitglieder verwirklichte Strafgesetzwidrigkeit muß den Charakter der Vereinigung prägen. Eine Vereinigung kann gleichzeitig verschiedene Zwecke, insbesondere neben dem satzungsmäßig ausgewiesenen legalen Zweck auch strafrechtsrelevante Ziele anstreben und durch das Verhalten ihrer Mitglieder verwirklichen. In diesem Falle ist es zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nicht erforderlich, daß die Strafgesetzwidrigkeit den Hauptzweck oder die Haupttätigkeit der Vereinigung ausmacht. Ebenso wenig muß eine Strafgesetzwidrigkeit auf Dauer bestehen. Es genügt vielmehr, wenn eine Vereinigung erst im Laufe der Zeit strafgesetzwidrig wird oder die Strafgesetzwidrigkeit zeitlich begrenzt. Die Strafgesetzwidrigkeit einer Vereinigung ist auch dann gegeben, wenn deren Mitglieder zwar spontan und aufgrund eines eigenen Entschlusses Straftaten begehen, dabei aber immer wieder geschlossen als Vereinigung auftreten, so daß die Straftaten sich nach außen als Vereinsaktivitäten darstellen, und die Vereinigung diesen Umstand kennt und billigt oder jedenfalls widerspruchslos hinnimmt. Der Vereinigung zurechenbar sind ferner solche strafbaren Verhaltensweisen der Vereinsmitglieder, die die Vereinigung deckt, indem sie ihren Mitgliedern durch eigene Hilfestellung oder Hilfestellung anderer Mitglieder Rückhalt bietet (Schnorr, Öffentliches Vereinsrecht 1965, § 3 VereinsG Rdnr. 6; Erbs-Kohlhaas-Meyer, Strafrechtl. NebenG 1980, § 3 NebenG 1980m. 3b cc). Die Einbeziehung dieser Fallkonstellation ist vor allem durch den Sinn des Verbotstatbestandes geboten: Mit ihm soll nicht die Verletzung

der Strafgesetze durch einzelne Personen zusätzlich sanktioniert, sondern einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung begegnet werden, die in der Gründung oder Fortführung einer Organisation zum Ausdruck kommt, aus der heraus Straftaten geplant oder begangen werden. Derartige Organisationen bergen eine besondere Gefahr für die durch Strafgesetze geschützten Rechtsgüter in sich. Die ihnen innewohnende Eigendynamik und ihr organisiertes Sach- und Personenpotential erleichtern und begünstigen strafbares Verhalten. Zugleich wird das Verantwortungsgefühl des einzelnen Mitgliedes häufig gemindert, die individuelle Hemmschwelle zum Begehen von Straftaten abgebaut und der Anreiz zu neuen Straftaten geweckt. Eine derartige verbotsrelevante Hilfestellung muß nicht von vornherein auf die Begehung konkreter Straftaten ausgerichtet sein oder auf einem zuvor gefaßten Vereinsbeschluß beruhen. Das Vorliegen einer derartigen, von der Vereinigung ihren Mitgliedern zugedachten Hilfestellung bestimmt sich dabei nicht nach strafrechtlichen Gesichtspunkten der Teilnahme oder Begünstigung, die für eine Vereinigung mangels Straffähigkeit nicht relevant sein können. Es genügt vielmehr, daß vereinsintern den Mitgliedern oder nach außen der Öffentlichkeit, insbesondere den Opfern der Straftaten, gegenüber zum Ausdruck gebracht wird, die Vereinigung gewähre zu den Straftaten ihrer Mitglieder jederzeit den erwarteten Schutz.

4. Zweck und Tätigkeiten des Kl. laufen nach den genannten Kriterien den Strafgesetzen zuwider.

a) Der in der Satzung niedergelegte Zweck "Pflege des Zweiradmotorsportes" deutet freilich nicht einmal ansatzweise auf eine strafgesetzwidrige Zielrichtung des Kl. hin. Dem ist aber keine Bedeutung beizumessen, da strafgesetzwidrige Zwecke nicht in einer Satzungsbestimmung offengelegt zu werden pflegen. Der Senat geht auch davon aus, daß der Kl. den satzungsmäßigen Zweck tatsächlich verfolgt hat. Dafür spricht insbesondere, daß jedes Mitglied des Kl. verpflichtet war, ein Motorrad zu besitzen und der Kl. gemeinsame Motorradausflüge veranstaltete.

b) In dieser Zielrichtung erschöpfte sich jedoch der Zweck des Kl. nicht. Der Kl. war nach Überzeugung des Senats auch dadurch geprägt, daß er seinen Mitgliedern eine umfassende Hilfestellung zu den von ihnen begangenen Straftaten bot. Dies ergibt sich aus der besonderen Verpflichtung zu umfassender gegenseitiger Solidarität der auf wenige Personen beschränkten Mitglieder sowie deren strafrechtlich relevantem Verhalten.

Der Grundsatz der Solidarität wird in der Vereinssatzung ausdrücklich als Vereinszweck genannt. Er enthält keine Leerformel, sondern ist Ausdruck einer angestrebten Lebensgestaltung und entspricht dem Selbstverständnis der Hell's Angels-Bewegung, der der Kl. seit 1973 angehört. Sie kommt in der Losung "Einer für alle, alle für einen" zum Ausdruck, ferner in der Überzeugung der Hell's Angels, einer großen "Familie" anzugehören, deren Mitglieder sich gegenseitig als "Brüder" bezeichnen. Auch der im Clubraum des Kl. sichergestellte Text:


"Wir sind wie ein Mann, wir sind wie tausendundein Mann; hier sind wir und dort und überall, doch wir sind nirgendwo ...

Wie wir sind, werdet ihr nie sein; denn wir sind Hell's Angels."

spiegelt die unter den Mitgliedern bestehende umfassende Solidarität wider. Die besondere Verpflichtung zur Solidarität wird durch den ebenfalls in der Satzung genannten Grundsatz der Freiwilligkeit nicht gemindert. Mit letzterem wird in Übereinstimmung mit § 2 VereinsG lediglich zum Ausdruck gebracht, daß kein Mitglied gegen seinen Willen dem Kl. angehören muß. Dementsprechend sind auch einzelne Mitglieder auf ihren Wunsch aus dem Verein ausgetreten.

Die umfassende, vom Kl. bezweckte Solidarität wurde durch die sorgfältige Auswahl der Mitglieder und die Beschränkung auf eine geringe Mitgliederzahl gesichert. Die Aufnahme als neues Mitglied setzte eine mehrmonatige Probezeit voraus und bedurfte der Zustimmung aller Vollmitglieder. Im Zeitpunkt der Verbotsverfügung gehörten dem Kl. lediglich zwölf Vollmitglieder und ein Probemitglied an. Diese trafen sich mindestens einmal wöchentlich zu Vereinsversammlungen im Vereinslokal "Angel Place". Nicht entschuldigtes Fehlen wurde mit einer Geldstrafe geahndet.

Alle Voll- und Probemitglieder waren vor Erlass der Verbotsverfügung strafrechtlich in Erscheinung getreten und wurden mit Ausnahme des Mitgliedes B, gegen den ein Strafverfahren noch anhängig ist, durch Urteil des LG Hamburg vom 13. 5. 1986 bzw. des LG Kiel vom

BVerwG: Verbotstatbestand der den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Zwecke und 996 
Tätigkeiten eines Vereins - "Hell's Angels" (NJW 1989, 993)

17. 7. 1985 wegen unterschiedlicher Straftaten rechtskräftig zu Freiheits- oder Geldstrafen verurteilt. In besonderem Maße strafrechtlich in Erscheinung getreten ist der Geschäftsführer des Kl. C. Er wurde wegen vollendeter und versuchter räuberischer Erpressung, Förderung der Prostitution, Zuhälterei, falscher Verdächtigung, Körperverletzung, versuchter Nötigung und Betruges zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und drei Monaten verurteilt. Er gehörte als Geschäftsführer dem Vorstand an und war daher einer der maßgeblichen Funktionäre des Kl. Neben dem Vorstand gab es auch das Amt eines sergeant at arms, der für die Disziplin und Ordnung der Mitglieder im Verein zu sorgen hatte. Diese Funktion wurde nach den Feststellungen im Urteil des LG Hamburg, denen der Kl. nicht widersprochen hat, dem Mitglied D übertragen, nachdem er im April 1982 aus einer langjährigen Strafhaft entlassen worden war. D ist während seiner "Amtszeit" den Straftaten seiner Clubkameraden keineswegs entgegengetreten, sondern hat sich selbst in besonderer Weise strafrechtlich hervorgetan. Nach den Feststellungen des LG Hamburg erreichten die durch Mitglieder des Kl. inszenierten Krawalle nach seiner Haftentlassung einen Höhepunkt. Er ergriff, wie der Kl. selbst einräumt, die Initiative zu einer Schutzgelderpressung von Hamburger Gastwirten, an der die Hälfte der Mitglieder des Kl. beteiligt war. Vom LG wurde er wegen räuberischer Erpressung, Zuhälterei, gefährlicher Körperverletzung und Verstößen gegen das Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren verurteilt, der höchsten gegen Mitglieder des Kl. vom LG verhängten Strafe. Bei der Straffälligkeit sämtlicher Mitglieder und der besonderen Straffälligkeit von jedenfalls zwei Funktionsträgern des Kl. konnte es nicht ausbleiben, daß sich die vom Kl. angestrebte umfassende Solidarität auch bei und nach den Straftaten der Mitglieder zu bewähren hatte und sich tatsächlich auch bewährte. Mitglieder des Kl. traten in seinem Namen massiv und gewalttätig in der Öffentlichkeit in Erscheinung und ermöglichten dadurch weitere Straftaten, bei denen Außenstehende eingeschüchtert und gefügig gemacht wurden. Im Clubraum des Kl. wurde eine dort ausgehängte Anwaltsliste sichergestellt, auf der festgelegt war, welcher Rechtsanwalt ggf. welches Mitglied zu vertreten hatte; damit wurde im voraus die Strafverteidigung der Mitglieder organisiert. Jedes Mitglied konnte sich bei seinen Straftaten, auch wenn sie dem Kl. und den übrigen Mitgliedern nicht oder nicht in allen Einzelheiten bekannt gewesen sein sollten und in ihren Auswüchsen möglicherweise aus welchen Motiven auch immer sogar mißbilligt wurden, darauf verlassen, soweit erforderlich Hilfestellung und Schutz durch andere Mitglieder zu erhalten. Dies entsprach auch dem Selbstverständnis des Kl., daß einer für alle und alle für einen einzutreten hätten, und begründete seinen bei Außenstehenden Angst und Schrecken verbreitenden Ruf. Der Kl. stand insoweit hinter den

Straftaten seiner Mitglieder und erfüllte bereits dadurch den Verbotstatbestand des Art. 9 II GG, § 3 I VereinsG.

In besonderer Weise sind dem Kl. die von seinen Mitgliedern in Hamburger Gaststätten begangenen Gewalttätigkeiten zuzurechnen, die vor und während der Schutzgelderpressung von Gastwirten erfolgten und bei denen sich vor allem der Geschäftsführer C und der sergeant at arms D hervortaten ... Diese Gewalttätigkeiten erfüllten u. a. den Tatbestand der (gefährlichen) Körperverletzung. Sie wurden in Vereinskluft als Hell's Angels begangen und begründeten oder bestätigten dessen Ruf als besonders gewalttätige und brutale Rockergruppe. Sie waren dem Kl. bekannt. Der Kl. hat diese Gewalttätigkeiten widerspruchslos hingenommen und ist seinem daraus resultierenden Ruf einer besonders gewalttätigen und brutalen Rockergruppe nicht entgegengetreten.

Diese Tatsachen ergeben sich aus den Feststellungen im Urteil des LG Hamburg vom 13. 5. 1986, denen der Kl. insoweit nicht widersprochen hat. (Wird ausgeführt.)

Im Urteil des LG Hamburg heißt es im Rahmen der Prüfung eines Strafvorwurfs nach § 129 I StGB, es habe nicht festgestellt werden können, "daß es sich bei diesen Körperverletzungen um planvolle, von einem gemeinsamen Gruppenwillen getragene Verhaltensweisen handelte. Allen Vorgängen ist vielmehr gemeinsam, daß es spontane, aus einer zufälligen Situation heraus sich ergebende Individualhandlungen einzelner, zumeist stark angetrunkener Clubmitglieder waren" ...

Diese Ausführungen stehen der Erfüllung des Verbotstatbestandes nach Art. 9 II GG, § 3 I VereinsG nicht entgegen, da dieser - wie ausgeführt - auch im voraus nicht geplante spontane Straftaten, die auf einem individuellen Entschluß einzelner Mitglieder beruhen, erfaßt, sofern sie - wie im vorliegenden Fall - nach außen Aktivitäten des Kl. darstellen und von ihm hingenommen worden sind.

Den dem Kl. zuzurechnenden Gewalttätigkeiten kommt durch ihre Häufigkeit und ihr Ausmaß ein besonderes Gewicht zu. ... Aus diesem Grunde steht das Verbot auch mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang.

Anm. d. Schriftltg.:

Zum Verbot einer Teilorganisation vgl. die nachfolgende Entscheidung des BVerwG.